

Wahlen: Kantonale und gemeindliche Gesamterneuerungswahlen vom 4. Oktober 2026 (Amtsperiode 2027–2030); Versand Wahlmaterial und Wahlinformationen sowie Plakatierung in der Stadt Zug

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Hinblick auf die kantonalen und gemeindlichen Gesamterneuerungswahlen vom 4. Oktober 2026 orientieren wir Sie über den Versand des Wahlmaterials, der Wahlinformationen sowie über die Plakatierung.

1. Zu wählende kantonale und gemeindliche Organe

Kantonale Organe

- Regierungsrat (Majorz)
- Kantonsrat (Proporz)

Gemeindliche Organe

- Grosser Gemeinderat (Proporz)
- Stadtrat (Majorz)
- Stadtpräsidium (Majorz)
- Rechnungsprüfungskommission (Majorz)
- Präsidium Rechnungsprüfungskommission (Majorz)

2. Wahlausschreibung und Wahlvorschläge

Die Ausschreibung der kantonalen und gemeindlichen Wahlen im Amtsblatt des Kantons Zug erfolgt am Donnerstag, 9. Juli 2026.

Die Wahlvorschläge für die gemeindlichen Organe sind von mindestens zehn stimmberechtigten Personen (ohne die Kandidierenden) zu unterzeichnen und bei der Stadtkanzlei, Stadthaus, Gubelstrasse 22, bis spätestens Montag, 27. Juli 2026, 17.00 Uhr, einzureichen (Achtung: Wahlvorschläge für die kantonalen Organe sind bei der Staatskanzlei einzureichen).

Sämtliche Wahlvorschlagsformulare für die zu wählenden Gemeindeorgane können im städtischen Internetauftritt mit folgendem Link heruntergeladen werden www.stadtzug.ch/wahlvorschlaege

Wichtig: Jede vorgeschlagene Person muss unterschriftlich bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annimmt. Fehlt diese Bestätigung, so muss ihr Name gestrichen werden.

2.1 Erfassung der Wahlvorschläge mittels Softwaretool «Parteienlogin»

Der Staatskanzlei Zug des Kantons Zug stellt den Parteien für die Erfassung der Wahlvorschläge ein Softwaretool zur Verfügung, das sogenannte «Parteienlogin». Betreffend Schulung für die Parteien werden Sie direkt von der Staatskanzlei angeschrieben. Es ist vorgesehen, dass die Parteien das Login auch für die Erfassung der Wahlvorschläge für den GGR nutzen können.

3. Abgabe und Versand von Wahlinformationen

Die Stadt Zug übernimmt wiederum den gemeinsamen Versand des Wahlinformationsmaterials der Parteien und Gruppierungen in der Stadt Zug. Das Wahlinformationsmaterial (18'500 Stück im Maximalformat A4) muss bis spätestens Donnerstag, 20. August 2026, bei der Firma ConSol Office, Inwilerriedstrasse 61, 6340 Baar, abgegeben werden. Ansprechpartner sind Gregor Vonarburg oder Ramon Kägi, Telefon 041 766 48 00 oder per E-Mail guv@consol.ch. Die Zustellung in alle Haushaltungen erfolgt durch die Post in der Zeitspanne vom 14. bis 18. September 2026.

4. Versand Wahlmaterial an die Stimmberechtigten

Das Wahlmaterial (Stimmrechtsausweis, Wahlzettelbogen, Wahlzettelcouvert) wird den Stimmberechtigten vom 14. bis 18. September 2026 zugestellt (das Wahlmaterial muss spätestens in der drittletzten Woche vor dem Wahltag bei den Stimmberechtigten eintreffen).

5. Plakatierung

5.1 Kostenlose Plakatierung auf städtischen Plakatständern auf öffentlichem Grund

Gemäss § 6 der Verordnung über die politische Aussenwerbung vom 30. Januar 2018 (SRS 1.4-2) stellt die Stadt Zug den politischen Parteien insgesamt sechs F4-Plakatflächen (Klappständer) an folgenden Standorten zur Verfügung:

1. Artherstrasse, Oberwil, vor der Bushaltestelle Oberwil Kreuz Richtung Zug
2. Kolinplatz 19
3. Neugasse/Postplatz beim Kiosk
4. Vorstadt/Rössliwiese
5. Bundesplatz (am südöstlichen Ende)
6. Alpenstrasse/Vorplatz Gotthardhof
7. Baarerstrasse Stadthof (südlich des Brunnens)
8. Industriestrasse 56, Kiesplatz GIBZ
9. Metalli, Vorplatz Baarer-/Gotthardstrasse
10. Hertizentrum beim Brunnen

Diese 10 Plakatstandorte für sechs F4-Plakate werden vom 24. August 2026 bis und mit 4. Oktober 2026 kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die politischen Parteien, Gruppierungen oder Aktionskomitees können Reservierungen unter Angabe der Anzahl der Plakat-Sujets bis spätestens 5. Juli 2026 per Mail an melanie.schenker@stadtzug.ch vornehmen.

Die Stadtkanzlei nimmt die Kontingenzuteilung vor und teilt den Parteien, Gruppierungen oder Aktionskomitees die für den Aushang mit den Klappständern benötigte Anzahl F4-Plakate bis zum 10. Juli 2026 mit.

Die Plakate sind bis 7. August 2026 an folgende Adresse zuzustellen: Werkhof der Stadt Zug, Göblistrasse 7, 6300 Zug, Bernadette Suter, festmobiliar@stadtzug.ch. Dabei ist zwingend der Vermerk «Kantonale/Gemeindliche Wahlen vom 04.10.2026» sowie der Name der Partei, der Gruppierung oder des Aktionskomitees auf dem Lieferschein anzubringen.

Der Werkhof wird angewiesen, die mobilen Klappständer am 14. September 2026 zu wenden, so dass keine Partei bevorzugt bzw. benachteiligt wird.

Aus Gründen der Verkehrssicherheit (Fussgängerfluss etc.) und wegen des Erscheinungsbildes der öffentlichen Plätze und Strassen werden auf dem öffentlichen Grund keine zusätzlichen Plakate bewilligt. Überzählige Plakate auf öffentlichem Grund werden durch die Abteilung Sicherheit und Verkehr entfernt.

5.2 Kostenlose Plakatierung auf Werbeflächen der APG

Für Wahlen und Abstimmungen stellt die APG/SGA den politischen Parteien und Organisationen mit Sitz in der Stadt Zug total 60 Plakatflächen im Format F4 während vier Wochen vor dem Wahl- bzw. Urnengang, also vom 7. September 2026 bis und mit 4. Oktober 2026, kostenlos zur Verfügung.

Die politischen Parteien und Organisationen können ihr Interesse der APG/SGA unter gleichzeitiger Zustellung der Plakatsujets in digitaler Form bis 7. August 2026 an folgenden Kontakt anmelden:

APG|SGA, Allgemeine Plakatgesellschaft AG, Advertising Market, Unit Verkaufsservice
Ivonne Wipfli, Giesshübelstrasse 4, Postfach, CH-8027 Zürich
T +41 58 220 73 56, ivonne.wipfli@apgsga.ch, www.apgsga.ch

Plakate, deren Inhalt gegen eidgenössisches, kantonales oder gemeindliches Recht verstossen, sind nicht zulässig. Die APG/SGA prüft die Legitimation der Bestellung und nimmt die Verteilung der Plakate neutral und gleichmässig nach dem Zufallsprinzip vor. Nach der Prüfung bestätigt die APG/SAG der politischen Partei oder Organisation den Auftrag und teilt die Anzahl Plakate ohne Nennung der Standorte mit.

Die gedruckten Plakate sind in der von der APG/SGA festgelegten Anzahl und in der erforderlichen Qualität mit Vermerk «Kantonale und gemeindliche Gesamterneuerungswahlen vom 4. Oktober 2026» sowie dem Namen der Partei oder Organisation bis spätestens 24. August 2026 zu liefern.

5.3 Kostenpflichtige Plakatierung auf den ordentlichen Plakatstellen der APG

Auf den ordentlichen Plakatstellen kann jedes Komitee unbeschränkt politische Plakate für Abstimmungen und Wahlen stellen. Der Aushang erfolgt über die APG gemäss deren Verkaufsbedingungen.

5.4 Plakatierung auf privatem Grund

Politische Parteien, Gruppierungen oder Aktionskomitees können bei Wahlen und Abstimmungen gemäss § 9 der Verordnung über die politische Aussenwerbung politische Plakate auf privatem Grund stellen. Der Aushang darf gemäss § 9 der Verordnung über die politische Aussenwerbung frühestens sechs Wochen vor dem Wahl- bzw. Abstimmungssonntag erfolgen, also dem 24. August 2026.

Auf die Durchführung eines eigentlichen Bewilligungsverfahrens für die politische Plakatierung wird gemäss Verordnung verzichtet. Bei der Erstellung der Reklametafeln ist jedoch zu beachten, dass die Plakate (vgl. § 9 Abs. 2 der Verordnung):

- a) die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen, d.h. insbesondere nicht im Bereich von Kreuzungen, Strasseneinmündungen sowie in privaten Ein- und Ausfahrten stehen;
- b) nicht ausserhalb der Bauzonen stehen;
- c) das Landschafts- bzw. Ortsbild nicht übermässig stören;
- d) das Erscheinungsbild von Kultur- und Naturdenkmälern nicht beeinträchtigen;
- e) die Aussichten von Aussichtspunkten nicht stören;
- f) den Durchgang für Fussgängerinnen und Fussgänger nicht behindern.

Die Reklametafeln dürfen nur auf privatem Grund verankert werden; öffentliche Flächen wie Trottoirs, Arkaden, Passerellen und dergleichen sind freizuhalten (vgl. § 9 Abs. 3 der Verordnung). In der Landwirtschaftszone sind keine Plakate erlaubt.

Plakate auf privatem Grund, welche diese Auflagen nicht erfüllen, wird die Abteilung Sicherheit und Verkehr entfernen lassen.

Die Plakatierung von politischen Plakaten auf privatem Grund wird für die Gesamterneuerungswahlen der Stadt Zug, Amtsperiode 2027-2030, vom 4. Oktober 2026 befristet für die Zeit vom 24. August 2026 bis zum 4. Oktober 2026 gestattet.

5.5 Plakatierung im Bereich von Kantonsstrassen ausserorts auf dem Gebiet der Stadt Zug

Seit 1. Januar 2015 ist die Teilrevision der Verordnung über den Strassenverkehr und die Strassensignalisation vom 22. Februar 1977 (SVVO; BGS 751.21) in Kraft. Nach bisherigem Recht war die kantonale Sicherheitsdirektion für Strassenreklamen an Kantonsstrassen ausserorts und die Gemeinden für Strassenreklamen an Gemeindestrassen und Kantonsstrassen innerorts zuständig. Neu sind die Gemeinden für alle Strassenreklamen im Bereich von Kantons- und Gemeindestrassen (§ 13 Abs. 1 erster Satz SVVO) zuständig. Als zuständige Bewilligungsbehörde ist es Sache der Gemeinden festzulegen, wie sie das Anbringen von Plakaten an Kantons- und Gemeindestrassen handhaben wollen. In der Stadt Zug kommen entlang der Kantonsstrassen ausserorts die gleichen Regelungen wie bei der Plakatierung auf privatem Grund (vgl. Ziff. 5.4 hiervor) zur Anwendung. Die Plakate dürfen dabei lediglich auf privatem Grund verankert werden, öffentliche Flächen wie Trottoirs etc. sind freizuhalten. Der Stadtrat behält sich vor, Plakate, die das Landschafts- und Ortsbild stark stören, entfernen zu lassen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zuger Polizei nach wie vor Kontrollen durchführen wird. Soweit allfällige Plakatstandorte nicht den Bestimmungen des Strassenverkehrsrechts entsprechen, wird sie die zuständige Gemeindebehörde kontaktieren.

Fragen im Zusammenhang mit der Plakatierung der Erneuerungswahl werden von Mélanie Schenker, Leiterin Einwohnerdienste, melanie.schenker@stadtzug.ch, beantwortet.

6. Nutzung und Zuteilung von Standplätzen auf dem Bundesplatz

Im Vorfeld dieser Wahlen übersteigt erfahrungsgemäss die Gesuchnachfrage das Angebot der zur Verfügung stehenden Standplätze im Bereich des Bundesplatzes.

Um eine koordinierte und gerechte Zuteilung der Standplätze sicher zu stellen, ist folgendes Vorgehen einzuhalten:

- Sämtliche Gesuche für politische Informationsstände sind bis spätestens Freitag, 1. Mai 2026, über folgenden Link einzureichen: <https://gesuchportal.zg.ch> .
- Die definitive Zuteilung wird durch den Fachbereich Bewilligungen bis spätestens 1. Juni 2026 vorgenommen.

Gesucheingabe bzw. Zuteilung der Standplätze:

- Die Standplätze sind ab Mitte August 2026 bis 3. Oktober 2026 jeweils Mittwoch, Donnerstag und Samstag für die politischen Parteien reserviert
- Pro Partei ist lediglich ein Gesuch einzureichen. Es müssen alle möglichen Wunschdaten auf dem Gesuch angegeben werden, auch diejenigen an Werktagen. Die Standzeiten sind zu den gesetzlichen Ladenöffnungszeiten zulässig (Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag bis 19.00 Uhr, Donnerstag «Abendverkauf» bis 21.00 Uhr, Samstag bis 17.00 Uhr).
- Es stehen total drei Standplätze zur Verfügung (siehe Plan in der Beilage). Pro Tag werden zwei Standplätze gemäss Verteilschlüssel zugeteilt bzw. der Betrieb bewilligt.

Es wird um fristgerechte Einreichung der Gesuche gebeten. Nach der Frist eingehende Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

7. Termine im Überblick

1. Mai	Nutzung und Zuteilung von Standplätzen auf dem Bundesplatz: Sämtliche Gesuche für politische Informationsstände sind bis spätestens Freitag, 1. Mai 2026, über folgenden Link https://gesuchportal.zg.ch Gesuch für eine Standbewilligung auf dem Bundesplatz
1. Juni	Nutzung und Zuteilung von Standplätzen auf dem Bundesplatz Definitive Zuteilung erfolgt durch den Fachbereich Sicherheit
5. Juli	Meldung der Anzahl Plakat-Sujets für den unentgeltlichen Aushang durch den Werkhof der Stadt Zug an Mélanie Schenker, melanie.schenker@stadszug.ch
9. Juli	Ausschreibung der kantonalen und gemeindlichen Wahlen im Amtsblatt des Kantons Zug
10. Juli	Die Stadtkanzlei nimmt die Kontingentszuteilung für die Plakatierung durch den Werkhof der Stadt Zug vor und informiert die Parteien
27. Juli 17.00 Uhr	Annahmeschluss für Wahlvorschläge bei der Stadtkanzlei (von mindestens zehn stimmberechtigten Personen unterzeichnet), Stadtkanzlei, Stadthaus, Gubelstrasse 22
29. Juli	Mitteilung allfälliger Mängel von Wahlvorschlägen an die Vertretung des Wahlvorschlags durch die Stadtkanzlei (§ 35 Abs. 2 WAG)

30. Juli	Festgestellte Mängel werden der Vertretung des Wahlvorschlags durch die Staatskanzlei bis 12.00 Uhr mitgeteilt (§ 35 Abs. 2 WAG)
3. August	Behebung allfälliger Mängel der Wahlvorschläge bis 17.00 Uhr, ansonsten Ungültigkeitserklärung des Wahlvorschlags (§ 35 Abs. 3 WAG)
3. August	Ergänzung der Wahlvorschläge bis 17 Uhr (§ 36 Abs. 1 WAG)
7. August	Kostenlose Plakatierung durch Werkhof: Ablieferung der Plakate an folgende Adresse: Werkhof der Stadt Zug, Göblistrasse 7, 6300 Zug. Zwingend Vermerk «Kantonale/Gemeindliche Wahlen vom 04.10.2026» sowie der Name der Partei, der Gruppierung oder des Aktionskomitees auf dem Lieferschein anbringen.
7. August	Kostenlose Plakatierung via APG: Ablieferung Plakate an folgende Adresse: APG/SGA, Allgemeine Plakatgesellschaft AG, Hertistrasse 1, 8304 Wallisellen. Fragen an Ivonne Wipfli, Giesshübelstrasse 4, Postfach, CH-8027 Zürich 058 220 73 56, ivonne.wipfli@apgsga.ch
20. August	Annahmeschluss Sammelversand Wahlinformationsdrucksachen. Das Wahlinformationsmaterial (18'500 Stück im Maximalformat A4) muss bei der Firma ConSol Office, Inwilerriedstrasse 61, 6340 Baar abgegeben werden. Ansprechpartner: Gregor Vonarburg oder Ramon Kägi, Telefon 041 766 48 00 oder per E-Mail guv@consol.ch
24. August bis 4. Oktober	Kostenlose Plakatierung via Werkhof mittels 10 Plakatständer
24. August bis 4. Oktober	Plakatierung auf privatem Grund
Mitte August bis 3. Oktober	Nutzung von Standplätzen auf dem Bundesplatz
7. September bis 4. Oktober	Aushang kostenlose Plakatierung via APG
14. bis 18. September	Zustellung Wahlinformationen an sämtliche Haushaltungen durch die Post
14. bis 18. September	Zustellung Wahlmaterial an Wahlberechtigte
14. September	Kostenlose Plakatierung via Werkhof: Die Plakatständer werden durch den städtischen Werkhof gewendet

Freundliche Grüsse

André Wicki
Stadtpräsident

Heidi Roth
Stv. Stadtschreiberin

Beilage

- Plan - Übersicht Standplätze Bundesplatz

Kopien

- Städtische Ortsparteien
- Ivonne Wipfli, Allgemeine Plakatgesellschaft, APG, ivonne.wipfli@apgsa.ch
- Rico Ramensperger, Leiter Sicherheit und Verkehr, rico.ramensperger@stadszug.ch
- Dieter Müller, Leiter Kommunikation, dieter.mueller@stadszug.ch
- Urs Hubatka, Leiter Werkhof, urs.hubatka@stadszug.ch
- Bernadette Suter, Plakatierungen Werkhof, bernadette.suter@stadszug.ch
- Mélanie Schenker, Leiterin Einwohnerdienste, melanie.schenker@stadszug.ch
- Kanzlei